

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Referat IK III 2
Rechtsangelegenheiten Klimaschutz und Energie, Klimaschutzgesetz; Emissionshandel
Herrn [REDACTED]
Herrn [REDACTED]
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per E-Mail: [REDACTED]

25.02.2021

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel

Sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrter Herr [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Industrieverband vertritt die Interessen von Unternehmen, die keramische Rohstoffe und Industriemineralien wie Spezialton, Feldspat, Klebsand, Kaolin, Kieselrde, Quarzsand und Quarzit, in Deutschland und größtenteils in Tagebauen, fördern. Diese Rohstoffe finden in vielfältigen Industriebranchen, insbesondere der Keramik, aber auch in den Bereichen Feuerfest, Automobil, Papier, Baustoffe und Umwelttechnologie ihre Anwendung.

Im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf der Carbon Leakage-Verordnung möchten wir uns wie folgt äußern:

Zusammenfassend ist mit diesem Entwurf ein wirksamer Carbon Leakage Schutz zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen und somit ein Ausgleich indirekter Belastungen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz nicht zu gewährleisten.

Zu § 4 Abs. 4: Der generelle Haushaltsvorbehalt bei der Gewährung der Beihilfe wird abgelehnt. Einem gesetzlich begründeten Subventionsanspruch kann das Fehlen von Haushaltsmitteln nicht entgegengesetzt werden. Vielmehr ist es umgekehrt Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, in den Haushalt die zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche erforderlichen Mittel einzustellen. Andernfalls ist ein wirksamer und vor allem verlässlicher Carbon-Leakage-Schutz zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen nicht zu gewährleisten.

Zu § 7: Die unternehmensbezogene Mindestschwelle wird abgelehnt. Ein Unternehmen sollte dem Wortlaut nach beihilfefähig sein, wenn es einem beihilfeberechtigten Sektor oder Teilsektor zuzuordnen ist. Bei der Benchmark-Zuteilung im EU-Emissionshandel wird keine derartige unternehmensbezogene Mindestschwelle angesetzt.

Zu § 9: Die Berechnung der Beihilfe zum Ausgleich indirekter Belastungen basiert auf der Formel „Emissionsmenge x Benchmark x Zertifikatspreis x Kompensationsgrad“. Im Sinne der Gleichbehandlung von ETS- und Nicht-ETS-(Teil-)Sektoren muss aber allein das Benchmark-Prinzip gelten und weitere Kürzungsfaktoren ausgeschlossen werden. Die

Orientierung am Carbon-Leakage-Schutzsystem des EU-Emissionshandels sichert die Anschlussfähigkeit an ein bereits EU-weit eingeführtes Schutzkonzept und die möglichst weitgehende Gleichbehandlung gleichartiger Produkte unabhängig davon, ob sie in großen Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, oder in kleineren Anlagen, die nicht dem EU-Emissionshandel unterfallen und entsprechend von der CO₂-Bepreisung durch das BEHG betroffen sind, hergestellt werden. Im besten Falle, d.h. einem Brennstoffmix von 100% Erdgas würde sich durch den Brennstoff-Benchmark in Höhe von 0,0426 t CO₂/GJ im Verhältnis zum tatsächlichen Emissionsfaktor von Erdgas in Höhe von 0,056 t CO₂/GJ bereits eine Kürzung auf nur rund 76 % der tatsächlichen BEHG-Belastung ergeben.

In Zahlen heißt das, dass der Entlastungsausgleich beispielsweise für den Teilssektor Ton und Kaolin (08.12.21) bereits ohne weitere Kürzungsfaktoren wie den Selbstbehalt oder die vorgeschlagene Anrechnung der Stromkostenentlastung nur zwischen 38 % (Diesel) und 49 % (Erdgas) liegt. Für den Sektor der Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren (23.20) nur zwischen 41 % (Diesel) und 53 % (Erdgas).

Somit sind die Anlagen aus dem EU-ETS (76 % Entlastungsausgleich bei Erdgas) beihilferechtlich bessergestellt als die Anlagen aus dem nETS (49 % bzw. 53 % Entlastungsausgleich bei Erdgas), was zudem zu Verwerfungen innerhalb von (Teil-)Sektoren führen kann. **Dies ist so nicht zu akzeptieren und wird abgelehnt.**

Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass der Entwurf der BECV keinen wirksamen Carbon-Leakage-Schutz schafft. In der Praxis kann es auf diese Weise sogar dazu kommen, dass der verbleibende Entlastungsbetrag den Aufwand der Beantragung nicht rechtfertigt.

Zu § 9 Abs. 2: Der Selbstbehalt in Höhe von 250 Tonnen Kohlendioxid wird abgelehnt. Im Sinne der Gleichbehandlung von ETS- und Nicht-ETS-(Teil-)Sektoren muss allein das Benchmark-Prinzip gelten und weitere Kürzungsfaktoren ausgeschlossen werden.

Zu § 9 Abs. 3 Nr. 3: Die Nichtberücksichtigung von Brennstoffmengen die zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden wird abgelehnt. Nach Artikel 10a Abs. 4 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) werden für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung für einen wirtschaftlich vertretbaren Bedarf Zertifikate in Bezug auf Wärmeerzeugung kostenlos zugeteilt. Dies gilt ausdrücklich auch für Brennstoffmengen die zur Wärmeerzeugung für Dritte (Fernwärme) eingesetzt werden.

Zu § 10: Die Anrechnung der Stromkostenentlastung wird abgelehnt. Im Sinne der Gleichbehandlung von ETS- und Nicht-ETS-(Teil-)Sektoren muss allein das Benchmark-Prinzip gelten und weitere Kürzungsfaktoren ausgeschlossen werden.

Zu § 11 Abs. 2: Der Schwellenwert von weniger als 5 Gigawattstunden verpflichtet viele Unternehmen zur Einführung eines Energiemanagementsystems nach § 11 Abs. 1. Für kleine und mittlere Unternehmen sind dies unverhältnismäßige finanzielle und bürokratische Lasten. **Vereinfachungen sollten auf Grundlage der EU-Kommissionsempfehlung zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) basieren.**

Zu § 12: Die Gewährung der Beihilfe vorrangig durch finanzielle Unterstützung für klimafreundliche Investitionen ist zur Vermeidung von Carbon Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel nicht geeignet und wird abgelehnt. Jeder zusätzliche Euro an rein nationalen Mehrkosten bedeutet für die Carbon Leakage gefährdeten Unternehmen einen Nachteil im grenzüberschreitenden Wettbewerb und gefährdet somit den Produktionsstandort Deutschland. **Die Sicherung der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit betroffener Unternehmen kann vorrangig nur durch einen unmittelbaren Liquiditätsgleich gewährleistet werden.**

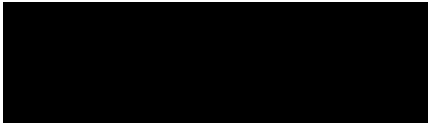
Zu § 14 Abs. 4: Im Antragsverfahren zum Beihilfeverfahren sollten Vereinfachungen auf Grundlage der EU-Kommissionsempfehlung zur Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG) basieren.

Zu § 21 Abs. 2: Die Ermittlung der Handelsintensität beim nationalen Carbon-Leakage-Indikator ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Die Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen sind europarechtlich nicht einheitlich geregelt. Während im EU-ETS nur der Handel mit Drittstaaten zu 100 Prozent berücksichtigt ist, ist im nETS darüber hinaus der Handel mit EU-Mitgliedsstaaten zu 100 Prozent zu berücksichtigen.

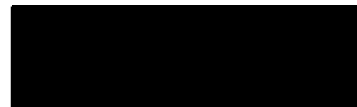
Zu § 24 Abs. 1: Das für jeden Sektor oder Teilsektor jeweils nur ein Antrag auf nachträgliche Anerkennung als beihilfeberechtigter Sektor oder Teilsektor gestellt werden kann ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt. Märkte unterliegen meistens stetigen Veränderungen. Diese Marktveränderungen müssen berücksichtigt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer



Umwelt | Energie | Arbeitsschutz